

Grundlagen bilden

Mandantenbrief Tschechische Republik

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Mai 2017 · www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2016

Inhalt:

Recht aktuell

- > Neue Regelungen im Verwaltungsstrafrecht

Steuern aktuell

- > Multilaterales Instrument zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch
- > Rechtsprechung
- > Kurzmitteilungen Steuern

Wirtschaft aktuell

- > Elektronische Buchführung – in Zukunft unentbehrlich

Unternehmensberatung aktuell

- > Auf Cyber-Risiken vorbereitet sein

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Mai–Juni 2017

> Neue Regelungen im Verwaltungsstrafrecht

Von Pavel Koukal, Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Im Anschluss an die jüngsten Änderungen bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen steht nun eine völlig neue Regelung des Verwaltungsstrafrechtes ins Haus, die sich mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 2017 auch voll auf Unternehmen und Genossenschaften als juristische Person beziehen wird.

Es handelt sich um die historisch erste gesellschaftsrechtliche Änderung des Verwaltungsstrafrechtes, auf die die Tschechischen Republik mehr als zwanzig Jahre warten musste, und die unter anderem eine einheitliche Kategorie an Delikten für alle widerrechtlichen Handlungen einführt – ungeachtet dessen, ob das Delikt durch eine natürliche oder eine juristische Person begangen wurde. Mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung dieser neuen rechtlichen Regelung für eine Prävention unternehmerischer Compliance Risiken und die Haftung einer juristischen Person gestatten wir uns folgende Informationen darzulegen.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Wie bereits angeführt wurde, hebt das neue Gesetz Nr. 250/2016 Slg. der Tschechischen Republik über die Haftung für Delikte und Verfahren über diese die bisherige Unterteilung in *Delikte* (natürlicher Personen und unternehmerisch tätiger natürlicher Personen) einerseits und in *sonstige Verwaltungsdelikte* (juristischer Personen) andererseits auf. Neu wird eine einheitliche Kategorie an Delikten verwendet, die auch mit deren einzelnen Stadien und Formen arbeitet, wie versuchte Delikte, fortgesetzte oder andauernde Delikte oder Massendelikte.

Das neue Gesetz über die Haftung für Delikte regelt somit die Bedingungen einer Haftung für ein Delikt, die Arten an Verwaltungsstrafen und Schutzmaßnahmen sowie Grundsätze für deren Auferlegung, als auch das Vorgehen vor der Aufnahme von Verfahren und das Vorgehen in Verfahren über das Delikt an sich. Die über Delikte entscheidenden Verwaltungsorgane werden im entsprechenden Verfahren zudem auch von der Verwaltungsordnung ausgehen. Für Unternehmen sind dabei die detaillierte Regelung einer Entstehung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer juristischen Person für ein Delikt als auch die ausdrücklich geregelte Möglichkeit einer Befreiung von dieser Haftung von besonderer Bedeutung.

Bedingungen für die Haftung einer juristischen Person für ein Delikt

Aus Sicht der Bedingungen einer Entstehung einer Haftung für ein Delikt ist vor allem die primäre legale Definition eines *Deliktes* von Belang. Als solche gilt eine gesellschaftlich schädliche widerrechtliche Handlung, die im Gesetz ausdrücklich als Delikt bezeichnet wird und die die durch das Gesetz bestimmten Merkmale aufweist, sofern es sich nicht um eine Straftat handelt. Hierbei gilt jedoch ferner, dass die einzelnen Delikte, für die eine Gesellschaft verantwortlich sein kann, in mehr als zweihundert Sondervorschriften des Verwaltungsrechtes wie dem Gewerbegesetz oder dem Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten geregelt werden.

Für Unternehmen von zentraler Bedeutung ist § 20 des Gesetzes über die Haftung für Delikte. Dieser legt fest, unter welchen Bedingungen eine juristische Person als Täter gilt und für ein Delikt belangt werden kann. Eine juristische Person ist auch *Täter*, falls die Merkmale des jeweiligen Deliktes durch das Handeln einer natürlichen Person erfüllt wurden, deren Handeln der juristischen Person *zurechenbar* ist, und die durch dieses Handeln eine der juristischen Person auferlegte Pflicht verletzt hat. Zugleich muss jedoch auch die Bedingung erfüllt sein, dass es zu einem solchen Handeln entweder direkt bei der Tätigkeit der juristischen Person oder in direktem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit oder zu ihren Gunsten oder in ihrem Interesse gekommen ist.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Als natürliche Personen, deren Handeln einer juristischen Person zurechenbar ist, gelten laut Gesetz nicht nur die Mitglieder des Statutarorganes oder eines anderen Organs der juristischen Person und Arbeitnehmer, sondern auch andere natürliche Personen, die Aufgaben für die juristische Person wahrnehmen, welche die juristische Person bei ihrer Tätigkeit herangezogen hat, oder die für die juristische Person handelten, sofern diese das Ergebnis eines solchen Handelns nutzte.

Möglichkeit einer Befreiung von der Haftung für ein Delikt

Wie auch bei der neuen rechtlichen Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Person, regelt auch das Gesetz über die Haftung für Delikte ausdrücklich die Möglichkeit einer Gesellschaft als juristischer Person, sich von der Haftung für ein Delikt *zu befreien*. Gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes haftet eine juristische Person nicht für ein Delikt, falls sie nachweist, alle Anstrengungen unternommen zu haben, die gefordert werden können, um das Delikt zu verhindern.

Diese Möglichkeit der *Befreiung* von einer Haftung für Delikte findet jedoch keine Anwendung, wenn seitens der juristischen Person verpflichtende oder erforderliche Kontrollen der natürlichen Person nicht vorgenommen wurden, deren Handeln der juristischen Person persönlich zugerechnet werden kann, oder aber erforderliche Maßnahmen zur Einschränkung oder Verhinderung des Deliktes nicht getroffen wurden.

Verwaltungsstrafen und ihre Auferlegung

Neu formuliert wurde auch die umfangreiche Regelung der Arten von *Verwaltungsstrafen* und der *Grundsätze* für deren Auferlegung, die aus § 35 ff. des Gesetzes über die Haftung für Delikte folgt.

Für ein Delikt können als *Verwaltungsstrafe* auferlegt werden: eine Mahnung, eine Geldstrafe, ein Tätigkeitsverbot, ein Verfall (Konfiszierung) einer Sache oder eines Ersatzwertes und eine Veröffentlichung des Beschlusses über das Delikt. Hierbei gilt, dass eine Verwaltungsstrafe eigenständig oder zusammen mit anderen Strafen auferlegt werden kann, mit Ausnahme einer gemeinsamen Auferlegung einer Mahnung und einer Geldstrafe. Die Höhe der Strafen folgt aus Sonderrechtsvorschriften des Verwaltungsrechtes zur Regelung des jeweiligen Tatbestandes des Deliktes. Neben einer Verwaltungsstrafe können für ein Delikt auch sog. *Schutzmaßnahmen* auferlegt werden, worunter eine Beschlagnahme einer Sache oder eines Ersatzwertes zu verstehen ist.

Aus Sicht der Verteidigung in Verfahren über Delikte wird auch die ausdrückliche Regelung der *Grundsätze für die Auferlegung von Verwaltungsstrafen* von immanenter Bedeutung sein, insbesondere die Regelung mildernder und

erschwerender Umstände, bezüglich der Auferlegung von Verwaltungsstrafen für mehrere Delikte, eines Verzichtes auf eine Auferlegung einer Verwaltungsstrafe und einer außerordentlichen Minderung einer Geldstrafe.

Ihr Ansprechpartner



JUDr. Pavel Koukal

Rechtsanwalt

Associate Partner

Tel.: +420 236 163 760

E-Mail: pavel.koukal@roedl.cz

> Multilaterales Instrument zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch

Von Jan Holeček, Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Der Aktionspunkt 15 des BEPS-Berichtes (Base Erosion and Profit Shifting, kurz BEPS) beinhaltet ein multilaterales Instrument („Multilateral Convention to implement tax treaty related measures to prevent base erosion and profit shifting“ – auch „multilaterales Instrument“), das der Umsetzung der BEPS-Aktionspunkte in die Doppelbesteuerungsabkommen dient. Da die Umsetzung des BEPS-Aktionsplanes in mehr als 2 000 DBA kompliziert und zeitaufwendig wäre, sollten die wichtigsten BEPS-Maßnahmen in die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen auf multilateraler Ebene implementiert werden. Die Fassung der bestehenden DBA ist nicht abzuändern, da das multilaterale Instrument selbst als wirksame Rechtsgrundlage fungiert.

Das multilaterale Instrument hat nicht zum Ziel, die bestehenden DBA zu ersetzen, sondern sie abzuändern, um die BEPS-Empfehlungen umzusetzen. Bis auf Mindeststandards, die den Abkommensmissbrauch bekämpfen (BEPS-Aktionspunkt 6) und die Streitbeilegungsmechanismen (BEPS-Aktionspunkt 14) verbessern sollen, ist es den Landesregierungen überlassen, für welche DBA und welche Bestimmungen dieser DBA das multilaterale Instrument gelten

wird. Sollten die BEPS-Maßnahmen in die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen umgesetzt werden, müssen sie von beiden Vertragsstaaten angewandt werden.

Das multilaterale Instrument berücksichtigt die folgenden BEPS-Aktionspunkte:

- > Neutralisierung der Effekte von Hybrid Mismatch Arrangements (BEPS-Aktionspunkt 2)
- > Verhinderung von Abkommensmissbrauch (BEPS-Aktionspunkt 6)
- > Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebsstätte (BEPS-Aktionspunkt 7)
- > Verbesserung der Effizienz von Streitbeilegungsmechanismen (BEPS-Aktionspunkt 14)

Neutralisierung der Effekte von Hybrid Mismatch Arrangements

Bei hybriden Gestaltungen wird die **unterschiedliche steuerliche Behandlung** der meistens in mehreren Ländern tätigen Konzernunternehmen ausgenutzt, um eine **doppelte Nichtbesteuerung** oder eine nachhaltige **Verschiebung der Steuerschuld** zu erreichen. Konkret handelt es sich dabei um hybride Rechtsträger, die in einem Staat als transparent und im anderen Staat als nicht transparent betrachtet werden, sowie um hybride Finanzierungsinstrumente und konzerninterne Geschäfte. Auch eine doppelte Ansässigkeit kann ermöglichen, dass die Einkünfte in keinem Staat versteuert werden.

Beispiel – Hybride Finanzierungsinstrumente

Die im Staat A unbeschränkt steuerpflichtige Muttergesellschaft gewährt ihrer Tochtergesellschaft, die im Staat B ansässig ist, ein Darlehen zu marktüblichen Bedingungen. Im Staat B gelten die an die Muttergesellschaft bezahlten Darlehenszinsen als Betriebsausgabe. Im Staat A liegen jedoch steuerfreie Beteiligungserträge – Dividenden – vor. Die Unterschiede bei der rechtlichen Einordnung des Finanzinstrumentes führen zu Besteuerungsinkongruenzen (hier „Deduction / No inclusion“) – zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen beim Zahlenden und zur Nichtbesteuerung der Einnahmen beim Empfänger.

Das multilaterale Instrument zielt im Bereich der hybriden Gestaltungen vor allem auf Unternehmen, die als transparent gelten, und deren Steuervorteile, die durch die doppelte Ansässigkeit entstehen, vermieden werden sollten.

Unrechtmäßige Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen

Um klarzustellen, dass die Doppelbesteuerungsabkommen nicht zur Herbeiführung einer doppelten Nichtbesteuerung genutzt werden dürfen, soll die Präambel der bestehenden DBA neu formuliert werden. Die missbräuchliche Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen, die zur vollständigen Nichtbesteuerung von Einkünften oder zur Minde-

zung der Steuergewinne führt, ist untersagt – z.B. in Form der Steuerverkürzung, Steuerhinterziehung oder des sog. treaty shopping. Das treaty shopping sind Strategien, mit denen ein in einem Staat nicht ansässiges Subjekt versucht, die Vergünstigungen nach einem von diesem Staat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen.

Beispiel – Treaty shopping

An die im Staat A unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft fließen Einkünfte aus dem Staat B. Zwischen beiden Staaten wurde kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Das Doppelbesteuerungsabkommen besteht jedoch zwischen dem Staat B und dem Staat C. Werden die Geschäfte über den Staat C abgewickelt, um so die Vorteile aus dem DBA zwischen dem Staat C und Staat B in Anspruch zu nehmen, liegt das treaty shopping vor. Durch das multilaterale Instrument sollen diese unberechtigt beanspruchten Abkommensvorteile unterlassen werden.

Principle Purpose Test

Neben der Ergänzung der Präambel enthält das multilaterale Instrument konkrete Formulierungen, die Abkommensvergünstigungen versagen, sofern das Ziel einer steuerlichen Gestaltung das Herbeiführen einer Abkommensvergünstigung ist (principle purpose test). Diese Regel entspricht dem BEPS-Mindeststandard. Ihre Nichtimplementierung ist nur dann möglich, wenn das bestehende Abkommen bereits Grundsätze für die Gewährung der Abkommensvorteile enthält (z.B. DBA zwischen Tschechien und den USA Artikel 17 – Beschränkung der Vorteile / Limitation on benefits).

Kapitalertragsteuer aus Dividenden

Durch das multilaterale Instrument wird des Weiteren die Spekulationsfrist für die ermäßigte Kapitalertragsteuer aus Dividenden eingeführt.

Beispiel – Ermäßigung der Kapitalertragsteuer

Nach der aktuellen Fassung des deutsch-slowakischen DBA darf die Kapitalertragsteuer auf 5 Prozent der Brutto-Dividende ermäßigt werden, falls die Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft mindestens 10 Prozent beträgt. Nach dem multilateralen Instrument sollte diese Ermäßigung erst nach Ablauf der Spekulationsfrist von 365 Tagen möglich sein.

Das multilaterale Instrument ermöglicht die Besteuerung der Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften, deren Vermögen vorwiegend im Grundvermögen besteht. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Tschechischen Republik und den USA gelten z.B. die Anteile an Körperschaften, deren Vermögen zu mehr als 50 Prozent auf dem im anderen Vertragsstaat

liegenden Grundvermögen beruht, als Grundstücke und Bauten. Ist diese Voraussetzung innerhalb von 365 Tagen erfüllt, können die Erträge aus der Veräußerung von Anteilen im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Verhinderung der Betriebsstätte

Um die künstliche Umgehung der Betriebsstätte zu bekämpfen, zielt das MLI darauf, den Betriebsstättenbegriff breiter zu definieren. Da diese Regeln nicht Gegenstand von Mindeststandards sind, ist deren Implementierung in die entsprechenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen und ins nationale Recht freiwillig.

Abhängiger Vertreter

Für die Beurteilung, ob eine Betriebsstätte entsteht oder nicht, galt bisher ein Vertreter als abhängig, wenn er berechtigt war, die Verträge im Namen der Gesellschaft abzuschließen. Die neue Definition geht nun weiter – nach dem neuen Ansatz der OECD ist der Vertreter abhängig, wenn er beim Vertragsabschluss die Schlüsselrolle spielt.

Unabhängiger Vertreter

Der unabhängige Vertreter ist im Vergleich zum abhängigen Vertreter ein Ausnahmefall – die Betriebsstätte wird nicht begründet, wenn für das Unternehmen im anderen Vertragsstaat ein unabhängiger Vertreter tätig ist. Durch das multilaterale Instrument wird der Begriff des unabhängigen Vertreters verengt. Ein Vertreter, der ausschließlich oder fast ausschließlich für ein Unternehmen oder für mehrere Unternehmen tätig ist, mit dem/denen er verbunden ist (ihm oder ihnen nahesteht), ist kein unabhängiger Vertreter – dies hat die Betriebsstättenbegründung zur Folge.

Ausnahmekatalog – Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten

Nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen entsteht keine Betriebsstätte, wenn ein Unternehmen aus einem Vertragsstaat die im Ausnahmekatalog definierten Tätigkeiten im anderen Vertragsstaat ausübt. Als Betriebsstätte gelten u.a. nicht die Geschäftseinrichtungen, die ausschließlich der Lagerung und Auslieferung von Waren oder der Weiterverarbeitung durch ein anderes Unternehmen dienen. Zu weiteren Tätigkeiten aus dem Ausnahmekatalog zählen alle Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten (z.B. lokale Marktforschung).

Nach dem multilateralen Instrument können die DBA um die Voraussetzung erweitert werden, dass die Tätigkeiten aus dem Ausnahmekatalog eine Betriebsstätte nur dann nicht begründen, wenn sie als Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten gelten. Sollte z.B. durch die Lagerung von Waren im anderen Vertragsstaat die Betriebsstätte nicht entstehen, müsste die Lagerung als Tätigkeit vorbereitender Art gelten oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

Beispiel – Tätigkeiten vorbereitender Art und Hilfstätigkeiten

Ein Unternehmen, dessen überwiegende Geschäftstätigkeit der Versand ist, unterhält im anderen Vertragsstaat ein großes Lager, aus welchem die Waren in verschiedene Länder versandt werden. Die Betriebsstätte wird höchstwahrscheinlich begründet, da diese Lagerung nicht als Tätigkeit vorbereitender Art bzw. Hilfstätigkeit beurteilt werden kann.

Künstliche Verhinderung der Entstehung von Bau- und Montagebetriebsstätten mittels Aufspaltung von Geschäftstätigkeiten (sog. „splitting-up contracts“)

Das multilaterale Instrument enthält des Weiteren eine neue Regelung gegen künstliche Verhinderung der Entstehung von Bau- und Montagebetriebsstätten mittels Aufspaltung von Geschäftstätigkeiten. Nach der aktuellen Regelung gilt eine Bauausführung oder Montage nur dann als Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet. Die Regelung gegen „splitting-up contracts“ zielt des Weiteren darauf ab, dass die 12-Monate-Regelung durch die Aufteilung der Aufträge auf mehrere Unternehmen nicht umgegangen wird.

Verbesserung der Effizienz von Streitbeilegungsmechanismen

Da man erwartet, dass nach der Implementierung der BEPS-Aktionspunkte mehrere Verständigungsverfahren geführt werden, um bei divergierenden Auffassungen über die Anwendung der Abkommen zu einem einheitlichen Verständnis zu kommen, führt das multilaterale Instrument den Mindeststandard ein, der die Streitbeilegung effizient gestalten und beschleunigen soll. Die Körperschaften sollten sich einfacher auf der Lösung der Doppelbesteuerungskonflikte einigen.

Schlusswort

Das multilaterale Abkommen zur Implementierung der BEPS-Maßnahmen sollte während feierlicher Zeremonie im Juni 2017 in Paris unterzeichnet werden und anschließend durch einzelne Mitgliedsstaaten ratifiziert werden.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten, in welchem Umfang das multilaterale Abkommen ins tschechische Recht implementiert wird und wie es sich auf tschechische Unternehmen auswirkt.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Jan Holeček

Steuerberater

Associate Partner

Tel.: +420 236 163 750

E-Mail: jan.holecek@roedl.cz

> Rechtsprechung

Von Julie Prokopová, Rödl & Partner Prag

Steuerermäßigungen und Freibeträge bei beschränkt Steuerpflichtigen

Durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (nachfolgend auch EuGH) vom Februar 2017 wurde den beschränkt Steuerpflichtigen ermöglicht, die Steuerermäßigungen und Freibeträge auch im Staat zu beanspruchen, in dem sie erwerbstätig sind.

Dem Kläger sind Einkünfte aus zwei Staaten im Verhältnis 60 zu 40 zugeflossen, wobei er in diesen Staaten nur beschränkt steuerpflichtig war. Der Kläger hat im Staat seiner unbeschränkten Steuerpflicht mit einem Bausparvertrag die Eigentumswohnung finanziert, wobei er die Hypothekzinsen abziehen wollte (analog werden in Tschechien bezahlte Bausparzinsen abgezogen). Da er im Staat der unbeschränkten Steuerpflicht keine Einkünfte erzielt hat, konnte er in diesem Staat keinen Zinsabzug vornehmen. In beiden Staaten der beschränkten Steuerpflicht, in denen er erwerbstätig war, war der Abzug auch nicht möglich, da die vom Steuerpflichtigen erzielten Einkünfte an seinem weltweiten Einkommen in keinem der Staaten mit mindestens 90 Prozent beteiligt waren. Dieser für die Gewährung von Steuerermäßigungen und Freibeträgen relevante Schwellenwert wurde durch die Entscheidung des EuGH im Rechtsfall Schumacker (C-279/93) bekräftigt. Der EuGH hat in Widerspruch mit dieser Entscheidung die Verweigerung von Steuerermäßigungen und Freibeträgen als diskriminierend beurteilt.

Kann der Steuerpflichtige die Begünstigungen nach seinen Familienverhältnissen oder persönlichen Umständen im Ansässigkeitsstaat nicht beanspruchen, muss ihm der

Abzug von Freibeträgen im Staat ermöglicht werden, in dem er seine Einkünfte erzielt. Im Staat, in dem der Steuerpflichtige erwerbstätig ist, müssen ihm angemessene Steuerermäßigungen und Freibeträge gewährt werden, wobei der Schwellenwert von 90 Prozent keine Rolle spielt.

Die Bestimmungen des tschechischen Einkommensteuergesetzes, nach denen die Steuerermäßigungen und Freibeträge ausschließlich den Steuerpflichtigen gewährt werden, die im Inland mindestens 90 Prozent ihres weltweiten Einkommens erzielen, widersprechen nunmehr dem EU-Recht. Die Finanzverwaltung hat die Entscheidung des EuGH noch nicht kommentiert.

Kurzmitteilungen Steuern

Verabschiedung neuer Änderungsgesetze

Das Abgeordnetenhaus hat weitere Änderungsgesetze zu Steuergesetzen verabschiedet. Einige Änderungsgesetze sollten im Juni 2017, einige erst im Jahre 2018 in Kraft treten. Durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz wurde ein höherer Kinderfreibetrag für das zweite, dritte und jedes weitere Kind eingeführt. Die Einkünfte von Gewerbetreibenden und Freiberuflern werden demgegenüber stärker besteuert.

Höherer Kinderfreibetrag für das erste unterhaltene Kind

Das Abgeordnetenhaus hat entschieden, dass der Kinderfreibetrag für das erste unterhaltene Kind ab dem Jahr 2018 von CZK 13.404,00 auf CZK 15.204,00 erhöht wird. Durch ältere Änderungsgesetze wurden nur die Kinderfreibeträge für das zweite, dritte und jedes weitere Kind erhöht.

Internationale Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich (direkte) Steuern

Durch das novellierte Gesetz über die internationale Zusammenarbeit im Bereich Steuern, das im April 2017 in Kraft getreten ist, wurde die Richtlinie 2011/16/EU des Rates in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung umgesetzt. Das novellierte Gesetz regelt den Umfang und die Voraussetzungen des automatischen Informationsaustausches auf Finanzkonten – vor allem die Steuerbescheide mit grenzüberschreitender Wirkung und Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisvereinbarungen.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Besteuerung der Einkünfte aus der Stromerzeugung

Nach dem Einkommensteuer-Änderungsgesetz aus dem Jahr 2016 gehören die Einkünfte aus der Stromerzeugung, für die eine Lizenz des Energieregulierungsamtes nicht erforderlich ist, zu sonstigen Einkünften, die bis TCZK 30 jährlich steuerfrei sind. Nach dem Energiegesetz ist die Stromerzeugung für den eigenen Bedarf mit Stromanlagen, deren Leistung 10 kW nicht überschreitet, bei natürlichen Personen nicht lizenzpflichtig. Die Generalfinanzdirektion hat ein Schreiben erlassen, nach dem natürliche Personen, die Strom nicht nur für ihren eigenen Bedarf erzeugen, sondern den erzeugten Strom auch entgeltlich ins Stromnetz einspeisen, die Stromversorgung nach dem Energiegesetz vornehmen. Diese Stromversorgung ist unbeachtet der Leistung der Stromanlage lizenzpflichtig. Solche Einkünfte aus Stromversorgung gelten als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Ihre Ansprechpartner



Ing. Alexander Novák, LL.M.
Steuerberater
Senior Associate
Tel.: +420 236 136 252
E-Mail: alexander.novak@roedl.cz



Ing. Martina Šotníková
Steuerberaterin
Senior Associate
Tel.: +420 236 136 252
E-Mail: martina.sotnikova@roedl.cz

> Elektronische Buchführung – in Zukunft unentbehrlich

Von Radim Botek, Ladislav Čížek, Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Bei unseren Prüfungsaufträgen werden wir oft mit einem Programmwechsel konfrontiert. Der Programmwechsel (Wechsel des Buchhaltungs- oder Firmenprogramms) bringt zahlreiche Probleme, jedoch auch Vorteile und Herausforderungen mit. Zu den Vorteilen kann die künftige elektronische Buchführung gehören.

Die elektronische Buchführung ist in Zukunft unentbehrlich – es ist sicher, dass die Bücher in Zukunft elektronisch geführt werden, unbekannt sind nur die Methode und der Zeitpunkt, zu dem von der klassischen analogen Buchführung zur elektronischen Buchführung gewechselt werden muss. Nicht nur die großen, sondern auch die kleinen Unternehmen müssen sich in einigen Jahren in den Begriffen und Grundsätzen für die ordnungsmäßige Führung und Aufbewahrung von Büchern und sonstigen Aufzeichnungen in elektronischer Form sowie für den Datenzugriff für die Buchhaltung orientieren. Wir sollten uns schon jetzt intensiv mit der elektronischen Datenverarbeitung auseinandersetzen.

Die elektronische Buchführung hat viele Vorteile – sie bietet eine schnelle Suche von Unterlagen, reduziert die Papierunterlagen („paperless archiv“) und ermöglicht einen schnellen Datenzugriff. Andererseits sind die Risiken zu beachten, die aus der elektronischen Buchführung drohen. Über diese Risiken wird in unserem Artikel gesprochen.

In ersten Kapiteln unseres Artikels werden wir kurz die Änderungen darstellen, die durch das Gesetz über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen Nr. 297/2016 Gbl. eingeführt wurden. Dieses Gesetz, das im September 2016 das Gesetz über elektronische Signaturen ersetzt hat¹, ist auch für die elektronische Buchführung (die elektronischen Rechnungen) von Bedeutung. Im zweiten Teil unseres Artikels werden wir die elektronischen Rechnungen kommentieren.

Gesetz über den elektronischen Datenaustausch

Das Gesetz über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen Nr. 297/2016 Gbl. (nachfolgend nur Gesetz über den elektronischen Datenaustausch) regelt u.a. elektronische Signaturen. Die

elektronische Signatur wurde eingeführt, damit die Gegenseite Sicherheit über die Identität des Leistungserbringers und die Unversehrtheit des Inhalts hat. In das neue Gesetz wurde die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt umgesetzt. Diese Verordnung wird von den Fachleuten auch als eIDAS (**e**lectronic **I**dentification **A**nd **S**ignature) bezeichnet. Das neue Gesetz hat zahlreiche alte Begriffe durch neue Begriffe ersetzt. Da die neuen Begriffe ähnlich lauten, können leicht Missverständnisse entstehen. Vergleich der alten mit den neuen Begriffen:

Natürliche Personen

Neue Begriffe	Alte Begriffe
Qualifizierte elektronische Signatur (<i>Qualified electronic signature</i>)	Qualifizierte digitale Signatur
Fortgeschrittene elektronische Signatur (<i>Advanced electronic signature</i>)	Fortgeschrittene digitale Signatur
Elektronische Signatur (<i>Electronic signature</i>)	Digitale Signatur

Juristische Personen

Neue Begriffe	Alte Begriffe
Qualifiziertes elektronisches Siegel (<i>Qualified electronic seal</i>)	Elektronisches Siegel, das auf einem qualifizierten Zertifikat beruht
Fortgeschrittenes elektronisches Siegel (<i>Advanced electronic seal</i>)	Elektronisches Siegel
Elektronisches Siegel (<i>Electronic seal</i>)	Elektronisches Siegel

Der Begriff „qualifizierte elektronische Signatur“ wird im neuen Gesetz über den elektronischen Datenaustausch weiterhin verwendet, sein Inhalt ist jedoch neu. Was früher als qualifizierte digitale Signatur bezeichnet wurde, heißt nunmehr qualifizierte elektronische Signatur, was früher auf einem qualifizierten Zertifikat beruhendes elektronisches Siegel hieß, wird nunmehr qualifiziertes elektronisches Siegel bezeichnet. Die Begriffe sind in der Verordnung des Rates erläutert. Sollten Sie sich mehr Informationen wünschen, empfehlen wir Ihnen, diese Verordnung durchzulesen.

Nach dem alten Gesetz über elektronische Signaturen konnte das elektronische Siegel von natürlichen und juristischen Personen verwendet werden. Das elektronische Siegel, das übrigens der elektronischen Signatur von natürlichen Personen entspricht, kann demgegenüber ausschließlich von juristischen Personen verwendet werden. Unterschiedliche Begriffe wurden eingeführt, um zwischen den natürlichen und juristischen Personen unterscheiden zu können. Es wird davon ausgegangen, dass juristische Personen für sich selbst nicht zeichnen können.

¹ Signaturgesetz Nr. 227/2000 Gbl.

Des Weiteren möchten wir die Unterschiede zwischen den einzelnen elektronischen Signaturen und Stempeln kurz erläutern.

Die Unversehrtheit des Inhalts und zugleich Echtheit der Herkunft (Sicherheit der Identität des Leistungserbringers) werden vor allem durch die **qualifizierte elektronische Signatur** gewährleistet. Qualifizierte elektronische Signatur ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit² erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht. Die Erstellung dieser elektronischen Signatur ist gebührenpflichtig. Dies gilt auch für das qualifizierte elektronische Siegel, das auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel beruht. Das qualifizierte Zertifikat für die elektronische Signatur, das von der Tschechischen Post erstellt wird, kostet CZK 396 für ein Jahr, das qualifizierte Zertifikat für das elektronische Siegel kostet bei demselben Anbieter CZK/Jahr 780.

Die fortgeschrittene elektronische Signatur basiert auf denselben Grundsätzen wie die qualifizierte elektronische Signatur. Sie gewährleistet die Unversehrtheit des Inhalts (sichere elektronische Identifizierung), jedoch nicht die Echtheit der Herkunft (Authentifizierung). Das Zertifikat für elektronische Signatur wird nicht von der Signaturerstellungseinheit erstellt, der Anbieter kann somit einfach verfälscht werden. Die qualifizierte elektronische Signatur unterscheidet sich von der fortgeschrittenen elektronischen Signatur durch das Zertifikat, durch das die Identität des Leistungserbringers gewährleistet wird. Wird die fortgeschrittene elektronische Signatur verwendet, ist es nicht hinreichend sicher, dass hinter dem Leistungserbringer nicht ein anderes Subjekt steht.

Es ist fraglich, ob die Nutzer zwischen der fortgeschrittenen elektronischen Signatur und qualifizierten elektronischen Signatur unterscheiden können – beide Signaturen sind technisch identisch. Das übliche Programm für die zuverlässige Anzeige und Druckausgabe – Adobe Reader (oder Adobe Acrobat) kann zwischen den beiden Signaturen nicht unterscheiden. Der „Adobe Reader“ kann prüfen, ob die elektronische Signatur gültig oder ungültig ist bzw. er kann die Nutzer informieren, dass die Gültigkeit der elektronischen Signatur nicht überprüft werden kann. Die Nutzer müssen jedoch selbst feststellen, welche elektronische Signatur vorliegt. Die Prüfung ist einfach – die Art des Zertifikats und seine Gültigkeit können auf der Webseite des tschechischen Ministeriums für Finanzen geprüft werden (<http://tsl.gov.cz/certiq/certificate-validation>).

Als (einfache) elektronische Signatur gelten nach der Verordnung *„Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unter-*

zeichnen verwendet“. Vereinfacht gesagt handelt es sich um eine übliche Unterschrift einer E-Mail, die in den E-Mails automatisch verwendet wird oder um die Abbildung Ihrer handschriftlichen Unterschrift. Das neue Gesetz vereinfacht und zugleich erschwert die digitalen Signaturen. Nach § 7 des Gesetzes über den elektronischen Datenaustausch können privatrechtliche Unterlagen auch mit der elektronischen Signatur unterzeichnet werden, die weder die Integrität der Daten noch die Authentifizierung des Absenders gewährleistet. Aus dem Begründungsbericht ergibt sich, dass die elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift entspricht – *„bei diesen Rechtsgeschäften (Anm. privatrechtlichen Beziehungen) können alle Arten von elektronischen Signaturen nach der Verordnung des Rates verwendet werden. Nach dem neuen Gesetz entsprechen alle Arten von elektronischen Signaturen der eigenhändigen Unterschrift.“*

Die elektronische Signatur ist nach dem Gesetz über den elektronischen Datenaustausch möglich, da auch die „biometrische Signatur“ akzeptiert werden muss – die Unterschrift erfolgt mit einem Stift direkt auf dem Tablet statt auf Papier (diese Unterschriftenform wird oft von einem Kurierdienst verwendet). Die Rolle von Tablet-Unterschriften nimmt stark zu. Die biometrische Signatur ist dabei keine fortgeschrittene elektronische Signatur, da sie ohne Mitwirkung des Zeichnenden verschlüsselt wird. Da der Zeichnende in der Regel nicht über die entsprechende Hardware verfügt, muss der Erzeuger der Datei neben der Unterschrift des Zeichnenden auf dem Unterschrift-Tablet mit seiner Signaturkarte bestätigen, dass der Zeichnende in seiner Anwesenheit unterschrieben hat.

Da keine Rechtsprechungen über die elektronische Signatur bestehen, droht das Risiko, dass einfache elektronische Signaturen missbraucht werden.

Mit diesem Hinweis möchten wir unseren Kommentar zum Gesetz über den elektronischen Datenaustausch und seinen Einsatz bei der elektronischen Buchführung abschließen. In weiteren Absätzen befassen wir uns ausschließlich mit elektronischen Rechnungen. Sollten Sie sich weitere Infos über die elektronische Signatur oder das elektronische Siegel wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Elektronische Rechnungen

Zustimmung des Abnehmers

Wir können bestätigen, dass die (technischen) Voraussetzungen für die elektronischen Rechnungen einfach erfüllt werden können – „technisch“ sind die elektronischen Rechnungen einfach, da die E-Mails mit angehängten PDF-Dateien für die Unternehmen seit längerer Zeit üblich sind.

² Signaturerstellungseinheiten und ihre Leistungen: <http://www.mvcr.cz/clanek/seznam-kvalifikovanych-poskytovatelů-sluzeb-vytvarejících-duveru-a-poskytovanych-kvalifikovanych-sluzeb-vytvarejících-duveru.aspx>

Erste Schwierigkeiten entstehen jedoch noch vor der Übermittlung von elektronischen Rechnungen. Nach § 26 Abs. 3 UStG³ muss den elektronischen Rechnungen der Rechnungsempfänger (Abnehmer oder Leistungsempfänger) zustimmen.

Die Zustimmung hat ihre Rolle. Durch die Prüfung der Echtheit der Herkunft (Authentifizierung) und Unversehrtheit des Inhalts (Integrität) können dem Rechnungsempfänger Aufwendungen entstehen, die ansonsten vom Rechnungssteller zu tragen wären. Die Papierrechnungen gewährleisten bestimmt vor allem eine höhere Sicherheit über die Unversehrtheit des Inhalts (meistens Änderung der Rechnungstexte). Die Papierrechnungen werden des Weiteren abweichend von elektronischen Rechnungen mit Sicherheitsmerkmalen – vor allem mit einem Stempel (obwohl nach UStG nicht ausdrücklich vorgeschrieben) – versehen. Die Zustimmung des Rechnungsempfängers ist auch erforderlich, da sich die Beteiligten darauf einigen müssen, ob die Rechnungen z.B. mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel) oder einer qualifizierten elektronischen Signatur (einem qualifizierten elektronischen Siegel) zu versehen sind oder nicht. Bei elektronischen Rechnungen müssen die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden.

Die Zustimmung mit elektronischen Rechnungen muss nicht elektronisch erfolgen. Nach dem Schreiben der Generalfinanzdirektion ist auch eine stillschweigende Zustimmung möglich, wobei der Rechnungsempfänger die elektronische Rechnung verbucht.

Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhaltes

Nach dem Schreiben⁴ der Generalfinanzdirektion entscheidet der Rechnungsempfänger nach seinem Ermessen, ob er die auf elektronischem Weg ausgetauschten Rechnungen ausdrückt oder ausschließlich elektronisch aufbewahren wird. Die **Echtheit der Herkunft** der Rechnung, die **Unversehrtheit ihres Inhaltes** und ihre Lesbarkeit müssen dabei gewährleistet werden.

Die Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Leistungserbringers /Rechnungsstellers. Die Unversehrtheit des Inhaltes bedeutet, dass die Pflichtangaben nach dem Umsatzsteuergesetz⁵ nicht geändert wurden⁶.

Die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhaltes können durch folgende Kontrollverfahren erreicht werden.

- > Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes können dadurch gewährleistet werden, dass durch ein geeignetes und nachweisbares Kontrollver-

fahren **ein verlässlicher Prüfpfad** zwischen Rechnung und Leistung geschaffen wird (§ 34 Abs. 3 UStG und § 33 RIG). Zwischen der Rechnung und der Leistung muss eine eindeutige Verbindung bestehen, die nur „schwierig angezweifelt“ werden kann.

Unter dem verlässlichen Prüfpfad werden Buchhaltungsunterlagen verstanden, die als Nachweis dienen, dass die Lieferung oder sonstige Leistung tatsächlich ausgeführt wurden. Zu solchen Unterlagen zählen Verträge, Bestellungen, Lagerkarten oder Bankauszüge. Sie sind zusammen mit der elektronischen Rechnung über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist aufzubewahren. Die Verbindung zwischen dem abgewickelten Umsatz und der Rechnung muss leicht nachvollziehbar sein. Durch die Verknüpfung von Unterlagen können transparente Rechnungen ausgestellt werden, welche die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes gewährleisten. Es besteht keine gesetzliche Pflicht, die Rechnungen mit einer elektronischen Signatur, einem elektronischen Siegel oder Zeitstempel zu versehen.

Nach dem Hinweis der Generalfinanzdirektion sollten sich die Geschäftspartner darauf einigen, welche E-Mail-Adressen für die Übermittlung der elektronischen Rechnungen verwendet werden. Der elektronische Schriftverkehr – einer der Merkmale des verlässlichen Prüfpfades – kann einfach standardisiert werden. Man geht davon aus, dass den Zugriff auf die E-Mail-Adressen nur einige Mitarbeiter beider Geschäftspartner haben.

Das **Kernproblem** ist dabei, dass man eine hinreichende Sicherheit haben muss, dass das interne Kontrollverfahren für die Schaffung des verlässlichen Prüfpfades geeignet ist. Da die Rechtsprechung der höheren Instanzen fehlt, kann die Frage nach der hinreichenden Sicherheit nicht eindeutig beantwortet werden.

Wir empfehlen Ihnen, durch einen unabhängigen Berater prüfen zu lassen, ob das von Ihnen entwickelte Kontrollverfahren einen verlässlichen Prüfpfad ermöglicht. Bei der Prüfung sollte das ganze Kontrollverfahren und die damit zusammenhängenden Prozesse überprüft werden – z.B. Verwaltung der Zugriffsrechte, Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung der Zugriffsrechte und Passworte, Gegenkontrollen, menschliche Fehler, Freigabe von Bestellungen, Rechnungen und Zahlungen und die Zuordnung der Zahlungen den Rechnungen, Lagernebenbuchhaltung (Übereinstimmung der Lagerausgabescheine/Lagerempfangsscheine mit der Rechnung) usw. Die Beur-

³ UStG Nr. 235/2004 Gbl.

⁴ Link: http://www.financnisprava.cz/assets/cs/prilohy/d-seznam-dani/2013_Informace_GFR_k_fakturaci.PDF

⁵ Pflichtangaben nach § 29 ff. UStG

⁶ Um die Unversehrtheit des Inhaltes zu gewährleisten, sollten die Papierrechnungen mit keinen Anmerkungen ergänzt werden wie z.B. „eingegangen am“, „verbucht am“ usw. Die Ergänzungen sind jedoch möglich, falls die Lesbarkeit der Pflichtangaben erhalten bleibt.

teilung durch einen Berater bringt im Unterschied zum internen Kontrollverfahren mehr Sicherheit und stärkt die Argumentation bei einer Außenprüfung.

- > Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes können des Weiteren durch die qualifizierte elektronische Signatur bzw. das qualifizierte elektronische Siegel nachgewiesen werden. Die elektronische Signatur ist aus langfristiger Perspektive kostspieliger (Entgelt für die qualifizierten Zertifikate). Ihre Position muss darüber hinaus genug stark sein, um die Geschäftspartner davon zu überzeugen, dass die elektronischen Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (einem qualifizierten elektronischem Siegel) zu versehen sind. Die elektronische Übermittlung von Rechnungen gewährleistet die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts in vollem Umfang und ist mit keinen steuerlichen Risiken verbunden.

Wenn Sie sich für die erste Variante entscheiden, müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts nachgewiesen werden. Bei dieser Variante erwartet man, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gegeben sind. Andererseits liegt der Vorteil der ersten Variante darin, dass der verlässliche Prüfpfad die Nachvollziehung der Lieferung oder sonstigen Leistung ermöglicht. Die zweite Variante gewährleistet „nur“ die Echtheit der Rechnung. Für den Vorsteuerabzug ist jedoch nicht die Rechnung maßgebend, sondern es muss nachgewiesen werden, dass die Lieferung oder sonstige Leistung tatsächlich ausgeführt wurden. Bei einer Außenprüfung müssen Sie den Betriebsprüfern die Buchhaltungsunterlagen nach der Variante 1 vorlegen.

- > Eine weitere Möglichkeit stellt das EDI-System (Electronic Data Interchange) – Austausch von strukturierten Daten – dar. Die elektronisch übermittelten Dokumente sind nach einheitlichen Standards strukturiert und formatiert, so dass sowohl der Sender als auch der Empfänger das Dokument exakt lesen können. Auch in diesem Falle muss der Geschäftspartner eine starke Position haben, um den Datenaustausch zu vereinbaren und entsprechende Programminstrumente zu gestalten. Bei einer korrekten Implementierung ist der elektronische Datenaustausch sehr verlässlich.

Es spielt keine Rolle, ob die Variante 1, 2 oder 3 bevorzugt wird – höchstwahrscheinlich gelingt es nicht, alle Geschäftspartner davon zu überzeugen, dass sie elektronische Rechnungen ausstellen bzw. empfangen. Es muss geklärt werden, wie die Papierrechnungen behandelt werden. Die Digitalisierung der Papierrechnungen und die elektronische Aufbewahrung werden wir in unserem Mandantenbrief noch ansprechen. Sollten Sie sich schon jetzt detaillierte Auskünfte wünschen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Ihre Ansprechpartner



Ing. Radim Botek
Wirtschaftsprüfer
Associate Partner
Tel.: +420 236 163 305
E-Mail: radim.botek@roedl.cz

> Auf Cyber-Risiken vorbereitet sein

Von Alena Spilková, David Priatka, Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > In der heutigen Welt kommt jedes Unternehmen mit elektronischen Daten in verschiedener Form in Berührung – es handelt sich um Daten auf Mobiltelefonen, Rechnern, Servern oder um online verarbeitete Daten. In allen diesen Fällen ist eine Gesellschaft Cyber-Risiken ausgesetzt, die im Zuge der Entwicklung der modernen Informationstechnologien immer mehr ein Bestandteil unseres Lebens werden. Falls die angeführten Risiken tatsächlich eintreten, kann dies nicht nur zu Verlusten an Daten über Kunden, Partner oder Arbeitnehmer oder zu einem Gewinnverlust der betroffenen Gesellschaft führen, sondern auch zu der Schädigung eines über Jahre aufgebauten Renommees und zu einem Vertrauensverlust bei eben jenen Kunden.

So wie auch Firmen versuchen ihre Tätigkeit zu verbessern und effektiver zu gestalten, so beurteilen auch Hacker ihre Erfolge und Misserfolge und arbeiten an neuen, effektiveren Instrumenten für neue, folgenreichere Angriffe. Nach Schätzungen von Fachleuten werden in 2017 Erpressungsversuche von Unternehmen durch Hacker in Form einer sog. „Ransomware“ deutlich zunehmen – hierbei handelt es sich um Malware, die einen Zugang zu einem befallenen Computer verhindert. Ein solches Programm fordert in der Regel die Bezahlung eines Lösegeldes für eine Zugänglichmachung des Rechners. Für die Zukunft ist mit einer wachsenden Aggressivität von Malware und Viren zu rechnen.

Mit Blick auf diese Tatsachen sollte ein Unternehmen auf solche Risiken vorbereitet sein und die Auswirkungen solcher Angriffe abmildern können – z.B. in Form einer Versicherung gegen Cyber-Risiken. Eine Versicherung kann Cyberangriffe

zwar nicht verhindern, jedoch kann sie das Unternehmen vor den schlimmsten Folgen bewahren, die für eine betroffene Gesellschaft fatal sein können. Eine Versicherung von Cyber-Risiken ist daher ein wichtiger Bestandteil eines IT-Sicherheitsplans und kann die Fähigkeit von Firmen verbessern, die Folgen solcher Angriffe zu bewältigen, einschließlich steigender Anforderungen staatlicher Stellen. Aktuell wird diesbezüglich die Datenschutz-Grundverordnung (GDPR – General Data Protection Regulation) diskutiert, eine zum 25. Mai 2018 in Kraft tretende Verordnung, die für die gesamte EU eine Revolution in Sachen Datensicherheit bedeutet und insbesondere Strafen und Sanktionen für ihre Verletzung erhöht. Und gerade diese Strafen und Sanktionen seitens des Staates sind Gegenstand einer Versicherungsdeckung im Rahmen einer Versicherung von Cyber-Risiken. Bereits allein der Prozess der Vereinbarung der gegenständlichen Versicherung kann der Gesellschaft nützliche Informationen über das Niveau der Sicherheit, über mögliche Risiken und Instrumente zu deren Minimalisierung gewähren.

Eine Versicherung von Cyber-Risiken deckt insbesondere folgende Tatsachen und Kosten ab:

- > **Unterstützung bei IT-Auswirkungen**
 - Aufwendungen für Spezialisten für Cyber-Risiken
 - Kosten für Dienstleistungen zum Zwecke der Gewährleistung einer Erneuerung, einer erneuten Erfassung oder Neuerschaffung von elektronischen Daten.
- > **Unterstützung bei der Schädigung des guten Rufes**
 - Aufwendungen für fachliche Leistungen zur Verhinderung oder Abmilderung eines ungünstigen Einflusses auf den guten Ruf der Gesellschaft
 - Aufwendungen für fachliche Leistungen zur Verhinderung oder Abmilderung eines ungünstigen Einflusses auf den guten Ruf einer konkreten, für die Gesellschaft arbeitenden Person
 - Aufwendungen zur Mitteilung eines Verlustes oder einer nicht autorisierten Weitergabe von Informationen an Geschädigte oder die zuständige Regulierungsbehörde
- > **Abmilderung der finanziellen Folgen**
 - Schäden und Aufwendungen für eine Rechtsvertretung im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Angaben oder vertraulicher Informationen der Gesellschaft
 - Schäden und Aufwendungen für eine Rechtsvertretung bei einer Verletzung der Netzsicherheit
 - Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsorganen
 - Schäden und Aufwendungen für eine Rechtsvertretung bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter oder einer Fahrlässigkeit bei der Verwaltung eines elektronischen Inhaltes von Medien (wählbar)
 - Bezahlung von Beträgen an Dritte, die mit einer Bedrohung der Sicherheit der Systeme der Gesellschaft drohen (wählbar)

- Verlust eines Gewinnes der Gesellschaft wegen einer Unterbrechung der Funktionen des Systems oder des Netzes in Folge einer Verletzung der Sicherheit des Systems (wählbar)

Wichtiger Teil der Versicherungsdeckung ist eine Gewährleistung einer Kooperation der mit der Versicherung an der Regelung der Lage zusammenarbeitenden Spezialisten 24 Stunden täglich, 7 Tage pro Woche.

Auch wenn Cyber-Risiken vor allem Unternehmen betreffen, die mit großen Datenmengen arbeiten, wie E-Shops, IT-Unternehmen, Medienunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, Strom-, Wasser-, Wärme- und Gasversorger, Banken oder Krankenhäuser, so kann ein Cyberangriff doch jede Gesellschaft treffen.

Als Beispiel eines möglichen Schadens im Zuge von Cyber-Risiken sei an dieser Stelle ein Fall aus der Tschechischen Republik von 2016 genannt: ein Mitarbeiter eines Mobilfunkanbieters entwendete personenbezogene Daten von mehr als einer Million Kunden seines Arbeitgebers. Die tschechische Datenschutzbehörde entschied, dass der Mobilfunkanbieter die Daten seiner Kunden nicht hinreichend abgesichert hatte, und erlegte diesem eine Strafe in Höhe von CZK 3.600.000 auf. In diesem Fall verfügte die gegenständliche Gesellschaft nicht über eine Versicherung von Cyber-Risiken, zudem verletzte sie bei der Regelung des Falles zahlreiche Regeln des Krisenmanagements. Hätte die Gesellschaft über eine Versicherung von Cyber-Risiken verfügt, wäre die Angelegenheit unter Mitwirkung der Versicherungsgesellschaft abgewickelt worden und die Gesellschaft hätte einen geringeren finanziellen Verlust erlitten. Darüber hinaus wäre in diesem Fall das Renommee der Gesellschaft nicht in einem solchen Umfang geschädigt worden und die durch die Datenschutzbehörde auferlegte Strafe wäre durch die Versicherung in Abhängigkeit vom vereinbarten Versicherungslimit bezahlt worden.

Aus den angeführten Risiken folgt, dass eine Versicherung von Cyber-Risiken auch in der Tschechischen Republik ein gängiger Bestandteil des Versicherungsschutzes eines Unternehmens werden sollte – im Interesse einer besseren Bewältigung eines Daten-Leaks oder eines Hackerangriffes. Eine Versicherung von Cyber-Risiken kann die negativen Auswirkungen solcher Ereignisse für die versicherte Gesellschaft deutlich abmildern. Unsere Gesellschaft ist gern bereit für Ihr Unternehmen ein maßgeschneidertes Versicherungsangebot zu gewährleisten, eine entsprechende geeignete Versicherung abzuschließen und zu verwalten. Wichtiger Bestandteil der Unterlagen für eine Ausfertigung eines entsprechenden Versicherungsangebotes und die nachfolgende Vereinbarung eines Versicherungsvertrages ist ein Fragebogen des Versicherers, mit dem der Versicherungsgesellschaft Informationen zur Verfügung gestellt werden: insbesondere Informationen zum bestehenden Datenschutz im Unternehmen, Informationen zu einer Erneuerung von Daten, zu Speicherkopien, zu einem

Zugang zu den Daten, ob die Netzverwaltung und die Computer- und Sicherheitssysteme durch einen Dritten verwaltet werden, und nicht zuletzt Informationen über etwaige bisherige Schäden.

Quelle: Artikel unter <http://www.cyberinsurance.cz>, www.aig.cz und <https://www.uoou.cz>

Ihr Ansprechpartner



Alena Spilková
Unternehmensberaterin
Associate Partner
Tel.: +420 236 163 111
E-Mail: alena.spilkova@roedl.cz

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Mai–Juni 2017

Von **Jana Švédová**, Rödl & Partner Prag

Mai

Neues zur Corporate Compliance (2017)

3. Mai 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Pavel Koukal und Gäste*

Corporate Compliance

24. Mai 2017, Sitz des Verlags Dashöfer

Evropská 423/178, Prag 6

Referent: *Pavel Koukal*

Steuerliche Behandlung von Forschungs- und Entwicklungskosten in Unternehmen

31. Mai 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Pavel Karásek, Petr Andrlé*

Kommunikation mit einem Problempatienten in der Zahnarztpraxis und rechtliche Haftung der Gesundheitseinrichtung

31. Mai 2017, Hotel Occidental, Prag 4

Referent: *Milan Mareš, Jan Pestr*

Juni

Arbeitsrecht Tschechien

1. Juni 2017, Radisson Blu Hotel Frankfurt

Referent: *Alena Kličar*

Versender, Spediteur und Ersatz eines Schadens an einer Sendung aus Sicht seiner Geltendmachung

7. Juni 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: *Alice Kubová Bártková*

Eine Einladung zu den jeweiligen Seminaren finden Sie stets in dieser Rubrik. Aktuelle Angebote veröffentlichen wir zudem auch auf unserem Web unter

http://www.roedl.com/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Tschechische Republik

Mai 2017, MK ČR E 16542

Herausgeber: Rödl & Partner Consulting, s.r.o.

Platněřská 2, 110 00 Prag 1

Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: Ing. **Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: Rödl & Partner – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.